

# Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden**

**Nr. 20 – 10. April 2024**

---

## Inhalt

### **Kreis Lippe**

- 164 öffentliche Zustellung - Herrn Fatmir Qupevaj
- 165 Aufhebung der Allgemeinverfügung über die Anordnung einer Wegesperrung für eine streng geschützte Art in Kalletal vom 01.02.2024
- 166 Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz für die Änderung und Erweiterung der Abgrabung nach Sand und Kies in Lage, Gemarkung Waddenhausen, Flur 5 (Siekkrug 2)
- 167 Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Gebührensatzung

### **Stadt Bad Salzuflen**

- 168 Widmung der Erschließungsanlage „Borsigstraße“ nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

### **Stadt Barntrup**

- 169 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/26 „Pivitswiese“ in Barntrup
- 170 Lärmaktionsplanung

### **Stadt Detmold**

- 171 Versteigerung von FUNDSACHEN
- 172 öffentliche Zustellung - Herrn Omar Raghdo
- 173 Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und dem Hort im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Detmold
- 174 Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Detmold vom 02. Dezember 1970“ vom 22.03.2024
- 175 5. Änderungssatzung vom 22.03.2024 zur Satzung „Allgemeine Vorschrift der Stadt Detmold für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 22.07.2011“
- 176 2. Änderung der Allgemeinverfügung „Allgemeine Vorschrift der Stadt Detmold für die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen vom 25.09.2023“ gemäß GO NRW
- 177 Widmung der Fuß-/Ragwegeverbindung Michaelis-Jena-Weg – Eckener Straße und Wolfgang-Hirth-Straße – Eckener Straße
- 178 Widmung des Mobilpunktes an der Einmündung Siegfriedstraße- Sylbeckestraße
- 179 Widmung des Flurstücks Gemarkung Detmold, Flur 13, Flurstück 215 (Einmündung Adenauer Straße-Siegfriedstraße) als öffentlicher Spielplatz

### **Stadt Horn-Bad Meinberg**

- 180 Öffentliche Auslegung des Überschwemmungsgebietes Emmer

### **Stadt Lage**

- 181 Bekanntmachung Bewilligungsverfahren für das Heben von Grundwasser / Sole zur Verwendung zu Kur- und Heilzwecken für die staatlich anerkannten Heilquellen von Bad Salzuflen

### **Alte Hansestadt Lemgo**

- 182 Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 238 - Ortsumgehung Lemgo (L 712 - B 238 alt) - im Kreis Lippe

### **Gemeinde Schlangen**

- 183 Bekanntmachung: Lärmaktionsplanung – Beteiligung der Öffentlichkeit

### **Jagdgenossenschaft Brakelsiek**

- 184 Satzung für die Jagdgenossenschaft Brakelsiek vom 14.03.2024

### **Jagdgenossenschaft Großenmarpe**

- 185 Öffentliche Bekanntmachung

### **Sparkasse Paderborn-Detmold**

- 186 Aufgebot einer Sparurkunde: Nr. 3742399623

### **Volkshochschule Lippe-West**

- 187 Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024
  - 188 Jahresabschluss zum 31.12.2021
-

## Kreis Lippe

### 164 öffentliche Zustellung - Herr Fatmir Qupevaj

Hinweis auf die öffentliche Zustellung:

Die Versagung der Fahrerlaubnis von Herrn Fatmir Qupevaj ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter [www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen](http://www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen) am 25.03.2024 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.BI.Lippe 10.04.2024

### 165 Aufhebung der Allgemeinverfügung über die Anordnung einer Wegesperrung für eine streng geschützte Art in Kalletal vom 01.02.2024

Die Allgemeinverfügung des Kreises Lippe über die Aufhebung der Anordnung einer Wegesperrung in Kalletal einschließlich der dazugehörigen Anlage ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter [www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen) am 25.03.2024 öffentlich bekanntgemacht worden.

Detmold den 26.03.2024

Kreis Lippe  
Der Landrat  
Untere Naturschutzbehörde

Gez. Meyer

Kr.BI.Lippe 10.04.2024

### 166 Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz für die Änderung und Erweiterung der Abgrabung nach Sand und Kies in Lage, Gemarkung Waddenhausen, Flur 5 (Siekkrug 2)

**Antragstellerin: Fa. Ernst Schlegel GmbH & Co. KG**

Die zu dem ausgelegten Plan eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) in der z. Zt. gültigen Fassung werden in einer Verhandlung

am 25.04.2024

um 14.00 Uhr

im Raum 405  
im Kreishaus, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold

abschließend mündlich erörtert.

Die Teilnahme an dem Termin ist jedem vom Ausbaurvorhaben Betroffenen freigestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und das Anhörungsverfahren mit dem Schluss dieser Verhandlung beendet ist.

Detmold, 25.03.2024

Kreis Lippe  
Der Landrat  
FG 680 – Immissionsschutz, Umweltrecht, Controlling  
Im Auftrag

Vahle

Az.: 680-32 99 60-10/17

Kr.BI.Lippe 10.04.2024

### 167 Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Gebührensatzung

Die Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Gebührensatzung mit Anlagen ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <http://www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen> an dem 28.03.2024 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.BI.Lippe 10.04.2024

## Stadt Bad Salzuflen

### 168 Widmung der Erschließungsanlage „Borsigstraße“ nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

#### I.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wird die im Eigentum der Stadt Bad Salzuflen stehende Verkehrsfläche „Borsigstraße“ (Gemarkung Bad Salzuflen, Flur 27, Flurstück 504) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße wird nach ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße, Anliegerstraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW, eingestuft.

Die Widmung bezieht sich auf den im Lageplan einfach schraffierten Bereich; der Lageplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Baulastträger dieser Straße ist die Stadt Bad Salzuflen.

#### II.

##### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8 in 32423 Minden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), in der jeweils geltenden Fassung.

Bad Salzuflen, den 27.03.2024

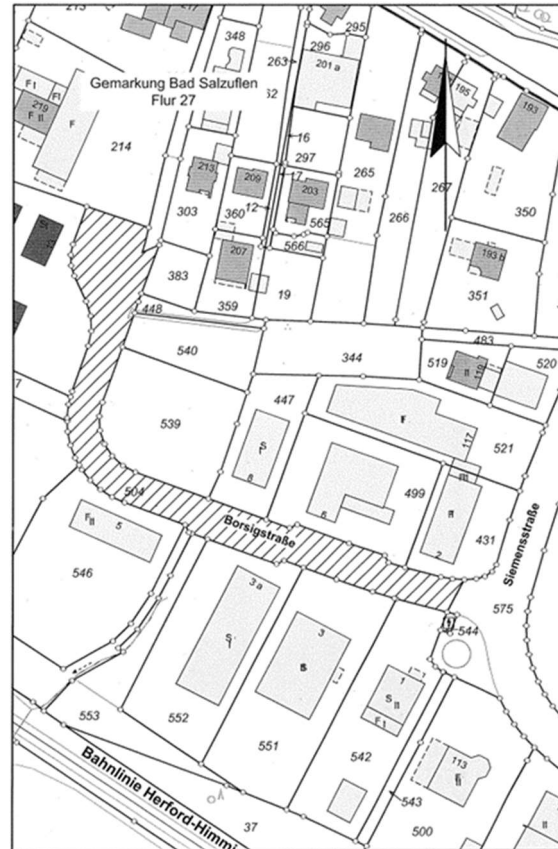
Stadt Bad Salzuflen

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Melanie Koring  
Erste Beigeordnete und Kämmerin

Anlage: Lageplan



Kr.BI.Lippe 10.04.2024

## Stadt Bartrup

### 169 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/26 „Pivitswiese“ in Bartrup

#### -Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Bartrup hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/26 „Pivitswiese“ in Bartrup gefasst.

Die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses wird angeordnet.

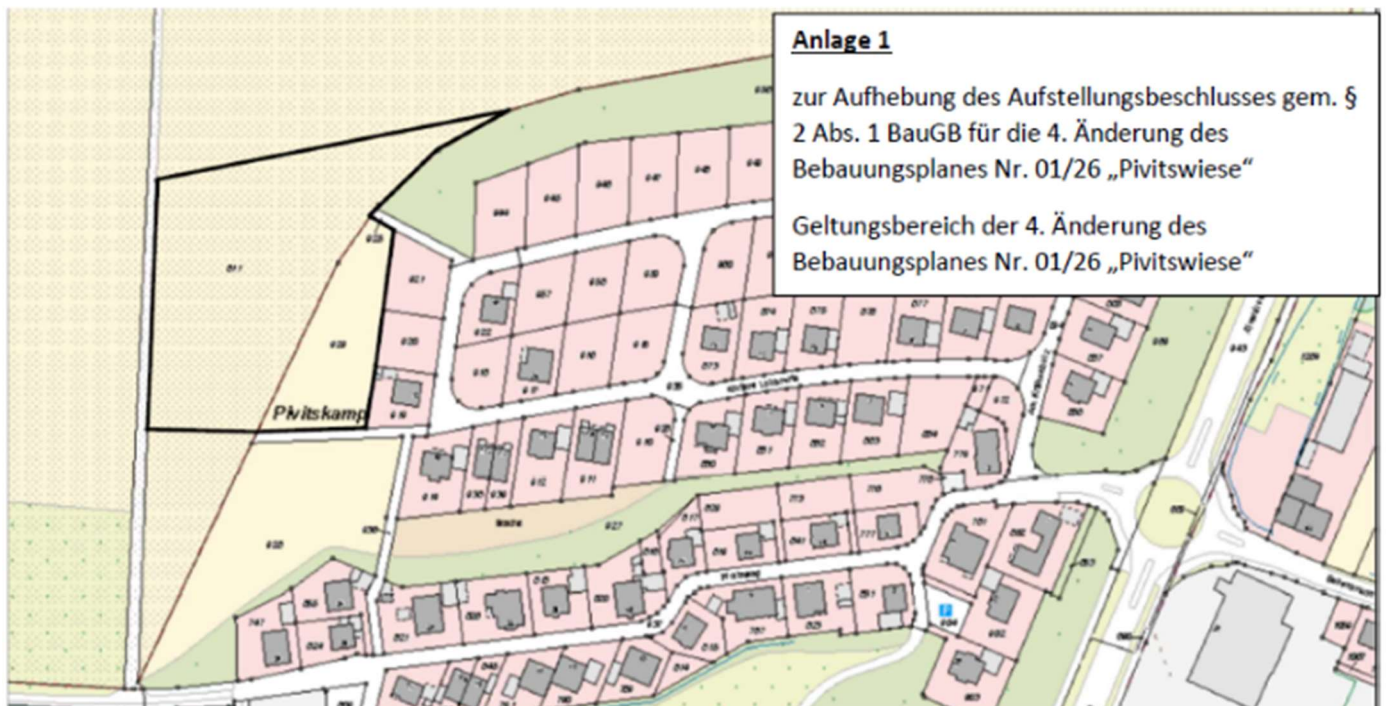
Die ursprüngliche Planung, das Plangebiet um die Fläche „Pivitskamp“ zu erweitern wird nicht weiterverfolgt.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/26 „Pivitswiese“ ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Der Aufhebungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bartrup, den 28.03.2024

Gez. Borris Ortmeier  
Bürgermeister



## 170 Lärmaktionsplanung

### Hier: 2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass mit der Lärmaktionsplanung im Rahmen der 4. Stufe für die Stadt Barntrup begonnen worden ist.

Nach §§ 47d, 47e Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist die Stadt Barntrup zur Lärmaktionsplanung verpflichtet. Die §§ 47a-47 f BImSchG stellen die Umsetzung der europäischen Umgebungslärmrichtlinie in bundesdeutsches Recht dar.

Unter „Umgebungslärm“ werden demnach belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht definiert.

Ziel des Lärmaktionsplans der Stadt Barntrup ist es, schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.

Ein wichtiger Bestandteil dieser Lärmaktionsplanung ist daher die Mitwirkung der Öffentlichkeit.

Der Öffentlichkeit wird hiermit die Möglichkeit für die Abgabe von Anregungen, Eingaben und Stellungnahmen zum Entwurf des Lärmaktionsplanes der 4. Runde gegeben, die in der Zeit vom

#### 11. April bis einschließlich 11. Mai 2024

im Fachbereich Bauen (1. Etage, Zimmer 11) der Stadt Barntrup, Mittelstraße. 32, 32683 Barntrup während der Öffnungszeiten erfolgen kann. Die Öffentlichkeit kann sich hier auch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Lärmaktionsplanung unterrichten.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag:	8- 12:00 Uhr
Montag (zusätzlich):	13- 17:00 Uhr
Donnerstag (zusätzlich):	13- 16:00 Uhr

Weitere Informationen zu der Beteiligung erhalten Sie auch im Internet unter [www.barntrup.de](http://www.barntrup.de)

Es wird darauf hingewiesen, dass sich durch die Beteiligung keine Rechtsansprüche auf Umsetzung von Maßnahmen ergeben.

Barntrup, den 28.03.2024

Stadt Barntrup  
Der Bürgermeister

gez. Borris Ortmeier

Kr.Bl.Lippe 10.04.2024

## Stadt Detmold

### 171 Versteigerung von FUNDSACHEN

(Fundfahräder und weitere Fundgegenstände)

Die gefundenen und vom Eigentümer nicht abgeholt  
Fundsachen werden am

Samstag, 25.05.2024 ab 10.00 Uhr

in der Grünstraße 38 meistbietend versteigert.

Die Fundsachen wurden mehr als 6 Monate im Fundbüro  
aufbewahrt. Die Finder werden hiermit aufgefordert -soweit  
noch nicht geschehen- bis zum 17.05.2024 ihre Rechte aus  
Fundmeldungen geltend zu machen.

STADT DETMOLD  
Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.Bl.Lippe 10.04.2024

### 172 öffentliche Zustellung - Herr Omar Raghdo

**Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem.  
§ 10 Landeszustellungsgesetz  
-LZG NRW- vom 07.03.2006**

**Herr Omar Raghdo, geboren am 06.05.1974, zur Zeit  
unbekanntes Aufenthalts** wird hiermit eine Mitteilung  
nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 26.03.2024 öffent-  
lich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich  
ist.

Das Schriftstück (vom 26.03.2024, Aktenzeichen: 2.1.30-99-  
UVG-204497) kann vom Empfangsberechtigten beim Fach-  
bereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Held-  
manstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsge-  
setz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fas-  
sung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Be-  
kanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung  
der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach  
können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf  
Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Basokur

Kr.Bl.Lippe 10.04.2024

### 173 Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und dem Hort im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Detmold

**als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie  
für den Besuch von offenen Ganztagschulen im Prim-  
arbereich und der städtischen Förderschule in Detmold  
vom 22.03.2024**

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-  
Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt ge-  
ändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in  
Verbindung mit § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch  
(SGB VIII), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes  
vom 21.12.2022 (BGBl. I. 2824 und § 51 des am 01.08.2020  
in Kraft tretenden Gesetzes zur frühen Bildung und frühen  
Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) –  
Sechstes Gesetz zur Ausführung des SGB VIII vom 03.De-  
zember 2019 (GV NRW. S. 877), zuletzt geändert durch Ar-  
tikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509),  
in Kraft getreten am 1. August 2022; § 9 Abs. 3 Schulgesetz  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom  
15.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes  
vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250), in Kraft getreten  
am 9. März 2022, des Runderlasses des Ministeriums für  
Schule, Jugend und Kinder „Zuwendungen für die Durchfüh-  
rung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschu-  
len im Primarbereich vom 12.02.2003“ (ABl. NRW S.43) und  
des RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung  
„Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerun-  
terrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primar-  
bereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 (ABl. NRW  
01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) hat der Rat der Stadt  
Detmold in seiner Sitzung am 21.03.2024 folgende Satzung  
beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrich-  
tung oder Kindertagespflege im Jugendamtsbezirk  
der Stadt Detmold erhebt die Stadt Detmold als örtli-  
cher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen mo-  
natlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Bei-  
trag zu den Jahresbetriebs- bzw. den Tagespflege-  
kosten als pauschalierte Kostenbeteiligung (Eltern-  
beitrag). Dies gilt auch für die Inanspruchnahme der  
außerunterrichtlichen Angebote an den offenen  
Ganztagschulen im Primarbereich, dem Hort und  
der städtischen Förderschule (Betreuungseinrichtun-  
gen).
- (2) Kosten für die Verpflegung sind in den Elternbeiträ-  
gen nach dieser Satzung nicht enthalten. Dafür kann  
der Träger bzw. Leistungsanbieter der Verpflegung  
von den Beitragspflichtigen ein zusätzliches Verpfle-  
gungsentgelt gem. § 51 Abs. 3 KiBiz verlangen.

#### § 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich  
gleichgestellten Personen. Lebt das Kind nur mit ei-  
nem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle  
der Eltern.
- (2) Bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bei der den  
Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkom-  
mensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt

wird, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

- (3) Beitragsschuldner sind die beitragspflichtigen Personen nach Abs. 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Höhe der Beitragspflicht ergibt sich jeweils aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 3 Beitragszeitraum

- (1) Der Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, das dem Schuljahr entspricht. Es beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Für die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege entspricht der mit dem Jugendamt vereinbarte Zeitraum dem Beitragszeitraum. In der Kindertagespflege ist eine Anpassung des Betreuungsumfanges ausschließlich zum 01. eines Monats möglich.
- (2) Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für den gesamten Zeitraum nach Abs. 1, bzw. für den Zeitraum, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht.
- (3) Bei unterjährigen An- und Abmeldungen (z. B. Zuzug oder Wegzug) beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Monats, in dem das vertragliche Aufnahmedatum fällt, bzw. endet die Beitragspflicht am Ende des Monats, in dem das Kind ggf. nach ordnungsgemäßer Kündigung aus der Betreuung ausscheidet.
- (4) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien), einer Notbetreuung oder durch kurzfristige Unterbrechungen (z. B. während des Urlaubs) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheiten des Kindes nicht berührt.

### § 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Das Jahresbruttoeinkommen ist die Bemessungsgrundlage für den Elternbeitrag des jeweiligen Jahres (Anlage 1) und erhöht sich jeweils um den in der Anlage 1 festgelegten Anteil.
- (2) Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, sind die prognostizierten Einkünfte für das laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich neben dem beitragsrelevanten Jahreseinkommen nach dem Alter des Kindes und dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme. Zum 1. des Monats, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet, ist der Elternbeitrag neu festzusetzen.
- (4) Für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege, die gleichzeitig in einer Tageseinrichtung für Kinder oder OGS betreut werden (kombinierte Betreuung), sind die Betreuungsstunden der Kindertagespflege den mit der Betreuungseinrichtung vertraglich vereinbarten Stundenzahlen hinzuzurechnen.

### § 5 Einkommen

- (1) Als Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu verstehen sowie vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Die nach § 2 Abs. 5 a EStG steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten sind von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Dies gilt auch für festgelegte Werbungskosten. Sind die Werbungskosten nicht festgestellt, werden die jeweiligen einkommenssteuerrechtlichen Pauschalen zugrunde gelegt. Im Übrigen werden einkommenssteuerrechtliche Vorschriften nicht angewendet.
- (2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird,
- (4) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie Pflegegeld nach dem SGB XI und SGB XII sind nicht hinzuzurechnen.
- (5) Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nur bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.
- (6) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

### § 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Träger der Tageseinrichtungen für Kinder unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungsform und -umfang und die Aufnahme- und Abmelde-daten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen mit.
- (2) Mit Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Beitragspflichtigen und dem jeweiligen Träger der Betreuungseinrichtung haben die Beitragspflichtigen das Jahresbruttoeinkommen schriftlich gegenüber der Stadt Detmold zu erklären und nachzuweisen. Dies gilt auch für Änderungen während des gesamten Beitragszeitraumes, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der höchste Beitrag gezahlt wird.
- (4) Kommen die Beitragspflichtigen Ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird bei zukünftig noch festzusetzenden Beiträgen der höchste Elternbeitrag festgesetzt.

**§ 7 Beitragsermäßigung und –befreiung**

- (1) In dem Umfang, in dem durch Landesrecht eine Beitragsfreiheit geregelt wird, besteht keine Beitragspflicht.
- (2) Besuchen zwei oder mehr Kinder von Personen, die nach § 2 beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung nach § 1 Abs.1, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Dies gilt auch, wenn das erste Kind nach Abs. 1 beitragsfrei ist. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung

nach den Sätzen 1 und 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen. Dies gilt auch, wenn Kinder in unterschiedlichen örtlichen Trägerschaften betreut werden. In diesem Fall ist ein Nachweis über die gezahlten Elternbeiträge bei dem anderen örtlichen Träger nachzuweisen.

- (3) Ergibt die Einkommensermittlung ein zu berücksichtigendes Einkommen bis 30.000,00 €, ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (4) Sofern und solange den Eltern oder dem Kind Geldleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach §§ 2, 3 des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gewährt werden, die der Grundsicherung dienen, wird kein Elternbeitrag erhoben. Solange die Beitragspflichtigen eines Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten, ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (5) Auf Antrag können die Elternbeiträge vom Jugendamt der Stadt Detmold gem § 90 Abs. 2 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (6) Im Fall des § 2 Abs. 2 dieser Satzung (Vollzeitpflege) entfällt die Zahlung eines Elternbeitrages.

**§ 8 Beitragsfestsetzung**

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrags bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung eines nicht vorläufigen Beitragsbescheides festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag nach § 12 Abs. 1 Nr. 4b KAG NRW i.V.m. § 170 Abs. 1 AO bis zu 4 Jahre rückwirkend neu festzusetzen.

**§ 9 Fälligkeit**

Der Elternbeitrag ist 14 Tage nach Zugang des Beitragsbescheides erstmalig zu entrichten und in den Folgemonaten jeweils am 1. eines Monats im Voraus an das Jugendamt der Stadt Detmold zu zahlen. Sollte der 1. eines Monats auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen, so ist der Elternbeitrag am darauffolgenden Werktag des Monats fällig.

**§ 10 Beitreibung**

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 11 Bußgeldvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2b KAG NRW handelt, wer die in § 4 bezeichneten Angaben vorsätzlich unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer den Auskunfts- und Anzeigepflichten nach § 6 auch nach Fristsetzung nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachkommt. Dafür kann eine Geldbuße in Höhe von 5.000,00 € festgesetzt werden.
- (3) Soweit nur ein Gesamtschuldner seinen Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht nachkommt, ist die Geldbuße nur diesem gegenüber festzusetzen.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Detmold.

**§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

**Anlage**

**Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote gem. § 4 der Elternbeitragsatzung**

Kindertagespflege

	Kinder unter 3 Jahre			Kinder von 3 Jahre bis zum Beginn der Schulpflicht		
	bis 25 Stunden/ Woche	bis 35 Stunden/ Woche	bis 45 Stunden/ Woche	bis 25 Stunden/ Woche	bis 35 Stunden/ Woche	bis 45 Stunden/ Woche
bis 30.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 40.000 €	73 €	127 €	182 €	24 €	46 €	80 €
bis 50.000 €	107 €	175 €	246 €	54 €	86 €	136 €
bis 60.000 €	140 €	224 €	310 €	85 €	127 €	193 €
bis 70.000 €	182 €	281 €	382 €	124 €	175 €	257 €
bis 80.000 €	215 €	329 €	447 €	154 €	215 €	313 €
bis 90.000 €	249 €	378 €	511 €	185 €	256 €	370 €
bis 100.000 €	282 €	426 €	575 €	216 €	296 €	426 €
bis 110.000 €	315 €	475 €	639 €	246 €	336 €	482 €
bis 120.000 €	349 €	523 €	703 €	277 €	376 €	539 €
über 120.000 €	382 €	572 €	767 €	308 €	417 €	595 €

	Kinder unter 3 Jahre		Kinder von 3 Jahre bis zum Beginn der Schulpflicht		Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Angebote an der Offenen Ganztagschule
	25 bis 35 Stunden/ Woche	bis 45 Stunden/ Woche	25 bis 35 Stunden/ Woche	bis 45 Stunden/ Woche	
bis 30.000 €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 40.000 €	127 €	182 €	46 €	80 €	61 €
bis 50.000 €	175 €	246 €	86 €	136 €	87 €
bis 60.000 €	224 €	310 €	127 €	193 €	113 €
bis 70.000 €	281 €	382 €	175 €	257 €	139 €
bis 80.000 €	329 €	447 €	215 €	313 €	165 €
bis 90.000 €	378 €	511 €	256 €	370 €	191 €
bis 100.000 €	426 €	575 €	296 €	426 €	217 €
bis 110.000 €	475 €	639 €	336 €	482 €	227 €
bis 120.000 €	523 €	703 €	376 €	539 €	227 €
über 120.000 €	572 €	767 €	417 €	595 €	227 €



Die Beiträge für die Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflege und den Hort werden jeweils zum 01.08. um 1,5 % erhöht.

Die Beiträge für die Offene Ganztagschule werden jeweils zum 01.08. um den landesrechtlich geregelten prozentualen Anteil erhöht.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder,

Kindertagespflege und dem Hort im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Detmold als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie für den Besuch von offenen Ganztagschulen im Primarbereich und der städtischen Förderschule in Detmold vom 22.03.2024“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 22.03.2024  
Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.BI.Lippe 10.04.2024

### **174 Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Detmold vom 02. Dezember 1970“ vom 22.03.2024**

Aufgrund des § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Detmold in seiner **Sitzung am 21.03.2024** folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Detmold vom 02. Dezember 1970 wird aufgehoben.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Detmold vom 02. Dezember 1970“ vom 22.03.2024

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 22.03.2024

Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.BI.Lippe 10.04.2024

### **175 5. Änderungssatzung vom 22.03.2024 zur Satzung „Allgemeine Vorschrift der Stadt Detmold für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 22.07.2011“**

**(zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung in der Sitzung des Rates am 15.12.2021)**

Der Rat der Stadt Detmold hat aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, in seiner Sitzung am 21.03.2024 folgende 5.Änderungssatzung der Stadt Detmold für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 22.07.2011 beschlossen:

Die Satzung „Allgemeine Vorschrift der Stadt Detmold für die Ausbildungspauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“

vom 22.07.2011, die zuletzt durch die 4. Änderungssatzung vom 16.12.2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**1. In der Präambel**

wird **Satz 2** wie folgt gefasst:

„Die Verwendung eines Teils dieser Mittel erfolgt auf der Grundlage einer allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.“

**2. Ziffer 3.2 Satz 2** wird wie folgt gefasst:

„Es gelten die jeweiligen im Tarif „Westfalentarif“ gemäß Ziff. 6.41 der Tarifbestimmungen festgelegten Preise der Zeitfahrtausweise des Ausbildungsverkehrs einschließlich des Semestertickets gemäß Ziff. 6.7.12 der Tarifbestimmungen, des AzubiAbo Westfalen gemäß Ziff. 3.2.4.83 der Tarifbestimmungen und des SchülerTickets Westfalen / Schüler Tickets Westfalen „Junior“ gemäß Ziff. 3.2.4.94 sowie des Deutschlandtickets gemäß Anlage J Ziff. 9 der Tarifbestimmungen als einzuhaltender Höchstarif.“

**3. Ziffer 3.3** „Referenztarife und Ermäßigungen“ wird gestrichen

**4. Ziffer 3.4** wird in Ziff. 3.3 umbenannt

**5. Ziffer 3.5** wird in Ziff. 3.4 umbenannt

**6. Ziffer 3.6** „Nachweis von Mindestermäßigungen“ wird gestrichen

**7. Ziffer 6.2, Satz 1**, wird wie folgt gefasst:

„Gemäß § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW stellt die zuständige Behörde hierfür 90 % der auf sie nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW entfallenden Mittel bereit.“

**8. In Ziffer 6.3 Satz 1** ändert sich die Satznummerierung in „Sätze 4 bis 9“

**9. In Ziffer 6.4.1** entfallen die letzten beiden Spiegelstriche

**10. Ziffer 6.4.3** wird in 6.4.2 umbenannt

**11. Ziffer 6.4.3** wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Für die Jahre 2023 bis 2025 sind abweichend die Erträge im Ausbildungsverkehr des Jahres 2022 der Verkehrsunternehmen im Gebiet des Aufgabenträgers maßgebend, die im Falle von Betreiberwechseln den Verkehrsunternehmen abweichend zuzuordnen sind.

Bei der Umwandlung von Verkehrsleistungen, die nach dem 1. Januar 2022 aus dem freigestellten Schülerverkehr in den ÖPNV einschließlich für alle Fahrgäste zugänglicher Sonderlinienverkehre nach § 43 Satz 1 Nummer 2 PBefG integriert wurden, sind die für die Verteilung maßgeblichen Fahrgeldeinnahmen des jeweiligen Jahres 2022 um die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen des jeweiligen Jahres von Schulträgern für die umgewandelten Verkehre zeitanteilig für den Zeitraum, in dem im Jahr 2022 der freigestellte Schülerverkehr noch bestand, zu erhöhen und die Verteilung entsprechend anzupassen.“

**12. Ziffer 6.5.** In Satz 1 wird Satz 1 „Satz 5“ durch „Satz 7“ ersetzt.

**13. Ziffer 6.5.5.** In Satz 1 wird „Satz 5“ durch „Satz 7“ ersetzt.

**14. Ziffer 8.1.2**

b) §§ 145 ff. wird durch §§ 228 ff. ersetzt.

**15. Ziffer 11.2** wird im letzten Abschnitt wie folgt gefasst:

Überzahlungen, die sich aufgrund einer Überkompensation ergeben, sind ab Zugang des Betrages beim Betreiber zu verzinsen. Die Verzinsung ergibt sich aus §§ 48, 49 VwVfG NRW. Eine Verzinsung im Fall der Unterzahlung findet nicht statt.

**16. Ziffer 12** wird unterteilt in 12.1 und 12.2, und wie folgt gefasst:

**12.1 Rechtskraft, Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

**12.2 Anwendung der Ausgleichsregelungen ab dem Kalenderjahr 2023**

Die Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt mit Verweis auf das Neunte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW S. 1275) ungeachtet des Zeitpunkts des Inkrafttretens (Ziff. 12.1) bereits bezogen auf das gesamte Kalenderjahr 2023.

**17. Anlage 1** (Vermerk zum Referenzticket) wird gestrichen, da die Begründung zur Referenzticket entfallen ist.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift der Stadt Detmold für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 22.07.2011“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 22.03.2024

Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.Bl.Lippe 10.04.2024

**176 2. Änderung der Allgemeinverfügung  
"Allgemeine Vorschrift der Stadt Detmold für  
die Gewährung von Zuwendungen zum  
Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im  
öffentlichen Personennahverkehr im  
Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im  
Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen vom  
25.09.2023" gemäß GO NRW**

Die Allgemeinverfügung Allgemeine Vorschrift Deutschlandticket 2024 vom 25.09.2023, geändert am 19.12.2023, wird wie folgt geändert:

1. in Ziffer 5.1 Satz 1 wird die Angabe "April" durch die Angabe "Dezember" ersetzt.
2. in Ziffer 7.1 Satz 2: Absatz 2 werden die Angaben „April“ jeweils durch die Angabe "Dezember" ersetzt.
3. in Ziffer 11.2 wird die Angabe "30.04.2024" durch die Angabe "31.12.2024" ersetzt.

Die Änderung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Begründung:**

Am 21.09.2023 hat der Rat den Beschluss zur Allgemeinen Vorschrift im Sinne des Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif gefasst (Drucksachen-Nummer: Fb 1/217/2023).

Damit hatte die Stadt Detmold die Voraussetzungen für die Anwendung des Deutschlandtickets bis zum 31.12.2023 geschaffen. Damit das Deutschlandticket auch im Jahr 2024 fortgeführt werden konnte, waren die geschaffenen Regelungen fortzuschreiben. Die Anwendung des Deutschlandtickets ist zwingend durch die Aufgabenträger umzusetzen, da das Land NRW keine Tarifierung vorgegeben hat.

Die Fortsetzung der Anwendung des Deutschlandtickets ab dem 01.01.2024 wird durch das Land NRW durch die Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 gefördert, welche sich auf den Ausgleichszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 bezieht. Dabei wurde den Aufgabenträgern empfohlen, die Tarifierung zunächst nur für den Zeitraum bis zum 30.04.2024 vorzuschreiben, und entsprechend die Ausgleichsverpflichtung vorläufig auf diesen Zeitraum zu begrenzen.

Das MUNV NRW hat am 07.02.2024 per E-Mail darüber informiert, dass die in den Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln vom 16. November 2023 empfohlene Befristung der Umsetzungsregelungen bis April obsolet geworden ist. Die von der Verkehrsministerkonferenz beschlossenen Maßnahmen stellen sicher, dass die auskömmliche Finanzierung des Deutschlandtickets durch Bund und Länder jederzeit gewährleistet werden kann.

Da für das Jahr 2024 somit eine vollständige Finanzierung des Deutschlandtickets mit den zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen kann, wird vorgeschlagen, den Ausgleich des Deutschlandtickets nunmehr bis zum 31.12.2024 anzuwenden.

Der Rat hat den Bürgermeister mit Beschluss vom 21.09.2023 ermächtigt, Anpassungen der Allgemeinverfügung, die sich auf Grund geänderter Rahmenbedingungen ergeben und die sich nicht auf den Haushalt auswirken, ohne erneuten Ratsbeschluss durchzuführen. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Der Bürgermeister

Frank Hilker

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende "**Allgemeine Vorschrift der Stadt Detmold für die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen vom 25.09.2023**" vom 26.03.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 26.03.2024

Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.Bl.Lippe 10.04.2024

**177 Widmung der Fuß-/Ragwegeverbindung  
Michaelis-Jena-Weg – Eckener Straße und  
Wolfgang-Hirth-Straße – Eckener Straße**

Die Flurstücke Gemarkung Detmold, Flur 13, Flurstücke 222, 223, 225 (in Teilen) und 205 sowie Gemarkung Detmold, Flur 14, Flurstück 417 (in Teilen) werden hiermit nach den §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 01.08.83 (StrWg NW) in der zur Zeit gültigen Fassung dem öffentlichen Verkehr mit der Zweckbindung Fuß-/Radweg gewidmet.

Baulastträger der ausgebauten Fuß-/Radwege ist die Stadt Detmold.

Flurkartenauszüge können im Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, Detmold, Zimmer 238 eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden.

Ich weise darauf hin, dass die o.g. Klagefrist auch dann einzuhalten ist, wenn Sie die Angelegenheit noch einmal mit der Verwaltung erörtern wollen.

Detmold, den 03.04.2024

Stadt Detmold

Der Bürgermeister

Kr.Bi.Lippe 10.04.2024

### **178 Widmung des Mobilpunktes an der Einmündung Siegfriedstraße- Sylbeckestraße**

Die Verkehrsanlagen auf dem Flurstück Gemarkung Detmold, Flur 16 Flurstück 1096 (Mobilpunkt) werden hiermit nach den §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 01.08.83 (StrWg NW) in der zur Zeit gültigen Fassung als sonstige Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Baulastträger der ausgebauten Verkehrsanlagen ist die Stadt Detmold.

Flurkartenauszüge können im Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, Detmold, Zimmer 238 eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)

schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden.

Ich weise darauf hin, dass die o.g. Klagefrist auch dann einzuhalten ist, wenn Sie die Angelegenheit noch einmal mit der Verwaltung erörtern wollen.

Detmold, den

Stadt Detmold

Der Bürgermeister

Kr.Bi.Lippe 10.04.2024

### **179 Widmung des Flurstücks Gemarkung Detmold, Flur 13, Flurstück 215 (Einmündung Adenauer Straße-Siegfriedstraße) als öffentlicher Spielplatz**

Das Flurstück Gemarkung Detmold, Flur 113, Flurstück 21 wird hiermit nach den §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 01.08.83 (StrWg NW) in der zur Zeit gültigen Fassung als öffentlicher Spielplatz mit der Beschränkung „Kinder bis 12 Jahre“ dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Baulastträger der ausgebauten ist die Stadt Detmold

Flurkartenauszüge können im Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, Detmold, Zimmer 238 eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Hinweis:**

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden.

Ich weise darauf hin, dass die o.g. Klagefrist auch dann einzuhalten ist, wenn Sie die Angelegenheit noch einmal mit der Verwaltung erörtern wollen.

Detmold, den

Stadt Detmold

Der Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.04.2024

## Stadt Horn-Bad Meinberg

### 180 Öffentliche Auslegung des Überschwemmungsgebietes Emmer

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Emmer in den Kreisen Höxter und Lippe das mit ordnungsbehördlicher Verordnung „über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Emmer, des Heubaches, der Niese, der Diestel und der Wörmke/Ilisenbach in den Kreisen Höxter und Lippe“ vom 20. Januar 1997 festgesetzte Überschwemmungsgebiet überarbeitet.

Die Überschwemmungsgebietsverordnung „Emmer, des Heubaches, der Niese, der Diestel und der Wörmke/Ilisenbach“ vom 20. Januar 1997 wird entsprechend der neuen Festsetzungsverordnung „Emmer“ mit deren Inkrafttreten für den Verlauf der Emmer nunmehr endgültig aufgehoben. Für Heubach, Niese, Diestel und Wörmke/Ilisenbach wurden bereits eigene Überschwemmungsgebiete festgesetzt und durch die entsprechenden Festsetzungen für diese Gewässer die Gültigkeit der obigen Verordnung bereits aufgehoben wurde.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 1 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung an der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen (Übersichtskarte, Lagepläne und Erläuterungsbericht) des ermittelten Überschwemmungsgebietes im Fachbereich 3 – Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften der Stadt Horn-Bad Meinberg, Zimmer 25, Marktplatz 2, 32805 Horn-Bad Meinberg, in der Zeit vom

**16. Mai 2024 bis einschließlich 16. Juli 2024**

aus und kann von Mo., Di., Do, und Fr. von 08:00 – 12:00 Uhr, Mi. von 07:30 – 12:30 Uhr und Do. von 14:00 – 17:30 Uhr oder nach individueller Terminabsprache unter der Telefonnummer 05234/201-277 (Herr Grollemann, E-Mail: c.grollemann@horn-badmeinberg.de), eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass das Rathaus der Stadt Horn-Bad Meinberg, inkl. aller Dienstgebäude voraussichtlich am 14. Juni 2024 aufgrund einer Dienstveranstaltung geschlossen ist. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte zeitnah der Homepage der Stadt Horn-Bad Meinberg.

Fragen zum Überschwemmungsgebiet können ggf. nur im Rahmen eines entsprechenden Termins beantwortet werden. Ich möchte Sie daher bitten, grundsätzlich von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, im Vorfeld einen persönlichen Termin zu vereinbaren. Nur so kann gewährleistet werden, dass die entsprechenden sachkundigen Kolleginnen und Kollegen auch anwesend sein werden.

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link [www.brdt.nrw.de](http://www.brdt.nrw.de) und dem Suchbegriff „Auslegung Emmer“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung dieser Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **30. Juli 2024** (24:00 Uhr - Poststempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der Stadt Horn-Bad Meinberg, Der Bürgermeister, Marktplatz 4, 32805 Horn-Bad Meinberg oder bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Stellungnahmen, die bei den Kommunen eingehen, werden zuständigkeitshalber an die Bezirksregierung weitergeleitet.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen können Sie an die E-Mail-Adresse: [poststelle@brdt.nrw.de](mailto:poststelle@brdt.nrw.de) senden.

Die personenbezogenen Daten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden kann. In Ausnahmefällen werden diese Daten an einen externen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung der Stellungnahme erforderlich ist. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold nachzulesen.

Horn-Bad Meinberg, den 09.04.2024

Stadt Horn-Bad Meinberg  
In Vertretung

Gez.  
Sölter

Kr.BI.Lippe 10.04.2024

## Stadt Lage

### 181 Bekanntmachung Bewilligungsverfahren für das Heben von Grundwasser / Sole zur Verwendung zu Kur- und Heilzwecken für die staatlich anerkannten Heilquellen von Bad Salzuflen

Die Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen hat gemäß §§ 8 bis 13 und 14 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 15, 16 und 106 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung vom 08.07.2016 (GV NRW Seite 618) in der z. Zt. gültigen Fassung die Bewilligung für das folgende Vorhaben beantragt:

#### Förderung von Thermal- und Heilwasser aus den Wassergewinnungsanlagen:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
Paulinenquelle	Bad Salzuflen	21	2
Sophienbrunnen a+ b	Bad Salzuflen	22	754
Thermalsprudel III	Bad Salzuflen	22	754
Leopoldsprudel	Bad Salzuflen	22	754
Gustav-Horstmann-Sprudel	Bad Salzuflen	22	777
Loosequelle	Bad Salzuflen	31	133
Inselbrunnen	Bad Salzuflen	22	775

#### in einer Menge bis zu:

Bezeichnung	m³/h	m³/d	m³/a
Paulinenquelle	0,5	12	4.500
Sophienbrunnen a + b	0,5	12	4.500
Thermalsprudel III	15	360	132.000
Leopoldsprudel *)	1*)	240*)	8.760*)
Gustav-Horstmann-Sprudel	50	1.200	438.000
Loosequelle	1,5	36	13.500
Inselbrunnen	1,5	36	13.500

\*) Brunnen ist abgesperrt und dient als Reserve zur Nutzung für die Gradierung

#### um es zu Kur- und Heilzwecken zu nutzen.

Weitere Einzelheiten sind aus dem Antrag vom 14.12.2021 sowie den dazugehörigen Unterlagen und Plänen ersichtlich.

Die Antragsunterlagen können bei der

Stadt Lage, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage  
FT Planen Lagenser Forum, 1. Obergeschoß vor Zimmer Nr. 1/109

innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am 18.04.2024 und endet mit Ablauf des 17.05.2024.

Die Antragsunterlagen können weiterhin im Internet unter <https://databox0100.krz.de/public/download-shares/vk6CG1YiBLcmkay54HmGaCNyEKDfTxJZ> eingesehen werden.

Darüber hinaus können der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen und dieser Bekanntmachungstext ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> eingesehen werden. Darauf, dass nur die Auslegung vor Ort rechtlich verbindlich ist, wird vorsorglich hingewiesen.

Einwendungen gegen das Vorhaben und Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen (vgl. §§ 11, 14 WHG, § 106 LWG i. V. m. § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) in der z. Zt. gültigen Fassung) sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Lage, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage  
FT Planen Lagenser Forum, 1. Obergeschoß Zimmer Nr. 1/109

während der allgemeinen Dienststunden der Stadt Lage  
Montag 08.00 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 16.30 Uhr  
Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr  
Mittwoch 08.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 17.30 Uhr  
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

oder beim Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, zu den Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

zu erheben.

Nach Ablauf der Frist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Aus den Einwendungen und Stellungnahmen muss die ladungsfähige Anschrift ersichtlich sein. Außerdem sollten die Einwendungen begründet werden.

Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem noch festzusetzenden Termin erörtert. Zu diesem Termin ergeht an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, eine besondere Benachrichtigung. Bei Ausbleiben eines/-r Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Verspätete Einwendungen und Stellungnahmen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung der Entscheidung kann in solchen Fällen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Nach § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz –

PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I. S. 1041) in der z. Zt. gültigen Fassung genügt anstelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation. In diesem Fall werden die zur Teilnahme an dem Erörterungstermin Berechtigten von der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation benachrichtigt. Darüber hinaus wird die Online-Konsultation ortsüblich bekannt gemacht. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Online-Konsultation kann mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden.

Werden keine Einwendungen erhoben und keine Stellungnahmen abgegeben, erübrigt sich die Durchführung eines Erörterungstermins, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz.

Detmold, 05.03.2024

KREIS LIPPE

Der Landrat

FG 680 – Immissionsschutz, Umweltrecht, Controlling

Im Auftrag

gez. Vahle

Az.: 701-66 38 20-2/56

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 106 LWG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW ortsüblich bekannt gemacht.

Stadt Lage, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage

Lage, den 20.03.2024

Gez. Matthias Kalkreuter  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.04.2024



## Alte Hansestadt Lemgo

### 182 Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 238 - Ortsumgehung Lemgo (L 712 - B 238 alt) - im Kreis Lippe

#### Bekanntmachung

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen - Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe - als Vorhabenträger hat am 22.06.2020 gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) die Planfeststellung für den Neubau der B 238 - Ortsumgehung Lemgo (L 712 - B 238 alt) - im Kreis Lippe bei der Bezirksregierung Detmold beantragt.

Das dem Antrag zugrundeliegende Straßenbauvorhaben umfasst den Nordabschnitt der B 238n als Ortsumgehung Lemgo. Der Neubauabschnitt erstreckt sich über eine Länge von ca. 3,1 km. Er beginnt an der L 712 (Ostwestfalenstraße) und stößt südlich der diakonischen Einrichtung "Eben-Ezer" wieder auf die vorhandene B 238, die mit einer höhengleichen, signalisierten Einmündung angebunden wird.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens steht nunmehr die Erörterung an. Sie wird gemäß § 17 a Absatz 6 FStrG in Form einer Online-Konsultation durchgeführt.

Darüber hinaus ist die Durchführung einer Online-Konsultation aber auch nach den Regelungen des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie - PlanSiG -) möglich, da sich das PlanSiG mittlerweile auf dem Weg der Transformation von einem Gesetz zur Krisenbewältigung (Corona-Pandemie) in ein Gesetz zur Verbesserung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren befindet und bis zum 31.12.2024 verlängert wurde.

Die Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 73 Absatz 6 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ortsüblich bekannt gemacht. Sie findet statt in der Zeit von

Montag, den 22.04.2024, bis Dienstag, den 21.05.2024.

In diesem Zeitraum werden den Teilnahmeberechtigten im Rahmen dieser Online-Konsultation die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über ein geschütztes Online-Portal im Internet zugänglich gemacht. Bis zum letzten Tag der Online-Konsultation, d. h. bis zum Ablauf des 21.05.2024, haben Teilnahmeberechtigte die Möglichkeit, sich gegenüber der Bezirksregierung Detmold schriftlich (Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25 - Planfeststellung -, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold) oder elektronisch (direkt über das Online-Portal bzw. alternativ per E-Mail an die E-Mail-Adresse [post25@bezreg-detmold.nrw.de](mailto:post25@bezreg-detmold.nrw.de)) zu den bereitgestellten Informationen zu äußern.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bekommen die zum Abruf der Informationen erforderlichen Zugangsdaten schriftlich zugesandt. Als sonstige Betroffene teilnahmeberechtigt sind aber auch alle Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und die keine Einwendungen erhoben haben. Sie können den Zugang zur Online-Konsultation bis Montag, den 06.05.2024 schriftlich oder per E-Mail - nicht aber über

das Online-Portal - unter Darlegung ihrer Betroffenheit bei der Bezirksregierung Detmold (Adressen siehe oben) beantragen.

Bei späteren Anträgen kann eine rechtzeitige Übermittlung der Zugangsdaten nicht mehr garantiert werden. Sollte die Äußerungsfrist versäumt werden, weil der Antrag nicht rechtzeitig gestellt wurde, geht dies zu Lasten des / der Betroffenen.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist ist die Online-Konsultation abgeschlossen.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

1. Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Teilnehmen können nur die vorstehend benannten Berechtigten. Bei Sammeleinwendungen sind dies auch die Miteinwenderinnen und Einwender, die jedoch nicht gesondert benachrichtigt werden (vgl. nachstehend Nr. 3). Die Weitergabe der Zugangsdaten an sonstige nicht teilnahmeberechtigte Dritte ist daher unzulässig. Möglich bleibt aber die Teilnahme durch eine Bevollmächtigte / einen Bevollmächtigten. Ist bereits eine Bevollmächtigte / ein Bevollmächtigter bestellt, erhält diese / dieser die Zugangsdaten. Wird eine Beteiligte / ein Beteiligter neu bestellt, ist der Bezirksregierung Detmold (Anschrift wie zuvor) eine entsprechende Vollmacht zuzuleiten. Die Vollmacht berechtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern aus ihr nichts Anderes hervorgeht. Daher wird die Bezirksregierung Detmold auch den weiteren Schriftverkehr über die bevollmächtigte Person abwickeln.
2. Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
3. Bei Unterschriftenlisten oder gleichlautenden Schreiben, aus denen eine Vertreterin/ ein Vertreter hervorgeht oder explizit benannt wurde, erhält nur diese Person die Benachrichtigung über die Online-Konsultation.
4. Die Teilnahme ist nicht verpflichtend und daher jedem freigestellt. Unabhängig davon wird die Bezirksregierung Detmold als Planfeststellungsbehörde die im Einwendungsschreiben vorgebrachten Argumente prüfen und über diese entscheiden. Eine Wiederholung der Einwendung ist daher nicht erforderlich. Die Einwendungsinhalte bleiben insoweit unabhängig von der Teilnahme an der Online-Konsultation bestehen.
5. Die Regelungen der Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt. Es wird somit keine neue Einwendungsfrist eröffnet.
6. Zum Datenschutz wird auf die Hinweise Bezug genommen, die der Internetseite der Bezirksregierung Detmold (<http://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise>) zu entnehmen sind.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Lemgo ([www.lemgo.de](http://www.lemgo.de)) veröffentlicht.

Zusätzlich wird der Bekanntmachungstext auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold abrufbar sein ([www.bezreg-detmold.nrw.de](http://www.bezreg-detmold.nrw.de), Pfad: -> Planung und Verkehr -> Planfeststellung / laufende Verfahren -> Bundesstraße 238)

Stadt Lemgo  
32657 Lemgo, den 04.04.2024  
Der Bürgermeister

gez. Winter

Kr.Bl.Lippe 10.04.2024

## Gemeinde Schlangen

### 183 Bekanntmachung: Lärmaktionsplanung – Beteiligung der Öffentlichkeit

#### Lärmaktionsplanung

#### Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Schlangen in seiner Sitzung am 21.03.2024 dem Entwurf der Lärmaktionsplanung zugestimmt und die Verwaltung damit beauftragt hat, die Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Nach §§ 47d und 47e Bundesimmissionsschutzgesetz ist die Gemeinde Schlangen zur Lärmaktionsplanung verpflichtet. Die §§ 47a – 47f BImSchG stellen die Umsetzung der europäischen Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/49 in bundesdeutsches Recht dar. Die Lärmaktionsplanung der Gemeinde Schlangen zielt darauf ab, schädliche Umwelteinwirkungen einschließlich Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.

Grundlage für die Lärmaktionsplanung in Schlangen sind die Lärmkarten und eine Betroffenheitsstatistik (Ergebnisbericht), die das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Die aktuellen Lärmkartierungen sind seit Juli auf dem Umgebungslärmportal von NRW veröffentlicht (<https://www.umgebungslaerm.nrw.de/>).

Für die Gemeinde Schlangen wurde für die folgenden Bereiche von Hauptverkehrsstraßen Lärmkartierungen vorgenommen:

- B 1 – Südliche Gemeindegrenze bis AS K 95 Schützenstraße
- B 1 – AS K 95 Schützenstraße bis AS L 937 Lippspringer Straße
- B 1 – AS L 937 Lippspringer Str. bis östliche Gemeindegrenze

Für diese drei Straßenabschnitte hat das Land Nordrhein-Westfalen durch das LANUV Lärmkarten erstellen lassen, die nun Grundlage für die Lärmaktionsplanung in der Gemeinde Schlangen sind. Diese Daten wurden im Rahmen der 1. Beteiligungsphase veröffentlicht.

Im Zuge der 2. Beteiligungsphase wird nun der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Schlangen offengelegt. Der Entwurf umfasst unter anderem die Ergebnisse der Lärmkartierung sowie mögliche Maßnahmen zur Geräuschkürzung.

Der Öffentlichkeit wird hiermit die Möglichkeit für die Abgabe von Anregungen, Eingaben und Stellungnahmen gegeben, die in der Zeit vom

**19. April 2024 bis einschließlich 17. Mai 2024**

während der allgemeinen Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Bauamt der Gemeinde Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, erfolgen kann. Die Öffentlichkeit kann sich hier auch über die allgemeinen Ziele und Zwecke

sowie wesentlichen Auswirkungen der Lärmaktionsplanung unterrichten.

Darüber hinaus kann ein individueller Termin im Fachbereich Bauen und Umwelt vereinbart werden (Tel.: 05252-981165; E-Mail: [e.meng@gemeinde-schlangen.de](mailto:e.meng@gemeinde-schlangen.de)).

Weitere Informationen zur Beteiligung erhalten Sie auch im Internet unter <https://www.gemeinde-schlangen.de/gemeinde/rathaus/bekanntmachungen.php>

Während der o. g. Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen oder Anregungen zu dem Entwurf des Lärmaktionsplanes abgegeben werden. Dies kann z.B. schriftlich oder per E-Mail: [e.meng@gemeinde-schlangen.de](mailto:e.meng@gemeinde-schlangen.de) erfolgen. Für die Abgabe von Stellungnahmen kann auf Wunsch auch ein individueller Termin unter o. g. Kontaktdaten vereinbart werden, bei dem die Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift abgegeben werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich durch die Beteiligung keine Rechtsansprüche auf Umsetzung von Maßnahmen ergeben.

Schlangen, den 26.03.2024

Gemeinde Schlangen  
Der Bürgermeister

gez. Marcus Püster

Kr.Bl.Lippe 10.04.2024

## Jagdgenossenschaft Brakelsiek

### 184 Satzung für die Jagdgenossenschaft Brakelsiek vom 14.03.2024

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Brakelsiek hat am 14. März 2024 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Brakelsiek ist gemäß § 7 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Brakelsiek“ und hat ihren Sitz in Schieder-Schwalenberg.

#### § 2

##### Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Stadt Schieder-Schwalenberg der abgesonderten Gemarkung Brakelsiek zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Nachbarjagdbezirke: Bennerberg, Kahlenberg, Windbraken, Schwalenberg, Lothe und Steinheim.

#### § 3

##### Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümerinnen und Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

#### § 4

##### Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossinnen und Jagdgenossen) sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen, hat die Erwerberin oder der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Die Jagdgenossenschaft ist, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich zugeordneten Aufgaben erforderlich ist, zur Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder und sonstiger Dritter berechtigt. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, Jagdausübungsberechtigten, Jagdgäste sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter des eigenen und der angrenzenden Jagdbezirke. Daten zu Grundstücken und Eigentumsverhältnissen von Flächen, die nach § 6a des Bundesjagdgesetzes von der Bejagung ausgenommen sind,

werden von der Jagdgenossenschaft außerhalb des eigentlichen Jagdkatasters gesondert geführt.

Den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen sowie deren schriftlich bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertretern steht das Recht zur Einsicht in das Jagdkataster zu. Vorbehaltlich eines abweichenden und bekanntzugebenden Vorstandsbeschlusses liegt das Jagdkataster zur Einsicht beim Jagdvorsteher aus.

(3) Die Jagdgenossenschaft hält eine Jagdgebietskarte vor und aktualisiert diese jeweils auf den neusten Stand. Die Jagdgebietskarte ist so anzulegen, dass sich die Jagdbezirksgrenzen parzellenscharf hieraus entnehmen lassen. Eine Ausfertigung der Karte ist jeweils dem Jagdpachtvertrag sowie jeder Verlängerung des Jagdpachtvertrags als Bestandteil beizufügen.

#### § 5

##### Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossinnen und Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes und der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

#### § 6

##### Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

#### § 7

##### Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen, muss die Vollmachtgeberin oder den Vollmachtgeber sowie die Vollmachtnehmerin oder den Vollmachtnehmer eindeutig erkennen lassen, den Anlass der Vollmachterteilung ausweisen, das Ausstellungsdatum benennen und ist der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

#### § 8

##### Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt
- a) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteherin oder Jagdvorsteher) und deren Stellvertretung;
  - b) zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer und deren Stellvertretung;
  - c) eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine Stellvertretung;
  - d) eine Kassenführerin oder einen Kassenführer und eine Stellvertretung;
  - e) zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer und deren Stellvertretung.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

- a) den Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin oder des Kassenführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
- i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- j) die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung;
- k) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans;
- l) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung;
- n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, die Schriftführerin oder den Schriftführer, die Kassenführerin oder den Kassenführer und die Rechnungsprüfer;
- o) den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Jagdgenossenschaft und ihre Funktionsträger;
- p) die Wahl oder Beauftragung einer Datenschutzbeauftragten oder eines Datenschutzbeauftragten. Sie oder er darf weder Jagdvorsteherin oder Jagdvorsteher, Beisitzerin oder Beisitzer noch eine mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten tatsächlich beschäftigte Person innerhalb dieser Jagdgenossenschaft sein.

(3) Regelungen im Sinn des Absatzes 2 Buchstaben c, d, e, f, g, h, i, o und p können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte vertraglich der Stadt Schieder-Schwalenberg zu übertragen. Mit der Wirksamkeit des Vertrages entfällt die Wahl einer Kassenführerin oder eines Kassenführers und der Stellvertretung. Die Aufgaben einer bereits gewählten Kassenführerin oder eines bereits gewählten Kassenführers und der Stellvertretung entfallen mit der Übertragung.

(5) Die Rechnungsprüfung kann auf Grund eines Beschlusses der Genossenschaftsversammlung einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden. In diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers und der Stellvertretung. Die Aufgaben bereits gewählter Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer und der Stellvertretung entfallen mit der Übertragung.

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 gelten die Grundsätze des § 12 Absatz 3 und § 14 Absatz 3 dieser Satzung entsprechend.

## § 9

### Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung soll durch die Jagdvorsteherin oder den Jagdvorsteher einmal im Jahr einberufen werden. Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihr oder ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt. Wird der Haushaltsplan für mehrere Jahre aufgestellt (§ 14 Absatz 1 dieser Satzung), genügt die Einberufung einer Genossenschaftsversammlung während dieses Zeitraumes.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch öffentliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2 dieser Satzung). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Durchführung von Wahlen, kann eine andere Person für die Versammlungsleitung bestellt werden.

(5) Zur Wahrung der Warn- und Hinweisfunktion der Einladung sind Tagesordnungspunkte klar und eindeutig zu formulieren, sodass die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen den unter den Tagesordnungspunkten abzuhandelnden Inhalt vorab erfassen können. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 dieser Satzung nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

## § 10

### Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Enthaltungen sind bei der Auszählung als „Neinstimme“ zu zählen. Dies gilt nicht, wenn eine enthaltungswillige Jagdgenossin oder ein enthaltungswilliger Jagdgenosse für den Zeitpunkt der Abstimmung die Versammlung verlässt und deren Abwesenheit bei der Abstimmung protokolliert wird.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen. Das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von

den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren. Die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, aufzubewahren.

(3) Jede Jagdgenossin und jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie haben dem Jagdvorstand schriftlich eine bevollmächtigte Person zu benennen.

(4) Eine bevollmächtigte Vertreterin oder ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens eine Jagdgenossin oder einen Jagdgenossen vertreten. Die von einer Bevollmächtigten oder einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich deren eigene Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebiets der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse oder eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihr oder ihm selbst bezieht. Das Mitwirkungsverbot gilt jedoch für den Fall nicht, dass eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse, die oder der die Ausübung der Jagd von der Jagdgenossenschaft pachten möchte, selbst an der Abstimmung über die Vergabe der Jagdpacht und über die Verlängerung eines Jagdpachtvertrags teilnimmt oder eine Stellvertretung hierzu bevollmächtigt (§ 7 Absatz 7 des Landesjagdgesetzes). Als Vorstandsmitglied darf eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse nicht an Verträgen mit sich selbst mitwirken.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Beschlussfassung über Wahlen.

### § 11

#### Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 7 Absatz 6 des Landesjagdgesetzes aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertretung vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich

um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Die Amtszeit des Vorstands verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Vorstands zum einen Zeitraum von bis zu 2 Geschäftsjahren, wenn infolge höherer Gewalt oder des gesetzlichen oder behördlichen Verbotes von Versammlungen eine Genossenschaftsversammlung zur Durchführung der Vorstandswahlen nicht stattfinden kann. Die verlängerte Amtszeit endet, wenn die Vorstandswahlen nicht innerhalb von 2 Monaten nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden.

(5) Die Schriftführerin oder der Schriftführer sowie die Kassenführerin oder der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 werden entsprechend angewendet. Datenschutzbeauftragte oder deren Hilfskräfte können für einen längeren Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit bis auf Widerruf bestimmt werden.

(6) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt die für sie oder ihn gewählte Stellvertreterin oder Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach. In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung eine neue Stellvertretung zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

### § 12

#### Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die alleinige Unterschrift der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers ist bei Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen dann jedoch ausreichend, wenn die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher bei der Vornahme eine auf sich lautende schriftliche Vollmacht der übrigen Mitglieder des Vorstands vorlegt, aus der hervorgeht, dass die Bevollmächtigung für den konkreten Anlass gelten soll.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplans;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf – vorbehaltlich der Sonderregelung für Jagdgenossenschaftsversammlungen

nach § 10 Absatz 5 dieser Satzung – bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihr oder ihm selbst, dem Ehepartner, Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher zusammen mit einer Beisitzerin oder einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind. Soweit zulässig, sollen Dringlichkeitserklärungen nur unter dem Vorbehalt der noch einzuholenden Zustimmung der Genossenschaftsversammlung abgegeben werden.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 8 des Landesjagdgesetzes vom Rat der Stadt Schieder-Schwalenberg wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Jagdgenossenschaft kann beschließen, den Jagdvorstandsmitgliedern sowie weiteren gewählten Funktionsträgern einen angemessenen Aufwendersatz auch in pauschalierter Form zu gewähren.

### § 13

#### Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Die Schriftführerin oder der Schriftführer sowie die Kassenführerin oder der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Im Einzelfall kann die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher sonstige Dritte zur Jagdvorstandssitzung einladen, wenn dies zur Aufgabenwahrnehmung zweckdienlich ist.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 14

#### Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, soweit nicht die Genossenschaftsversammlung einen anderen Zeitraum bestimmt. Der Zeitraum darf vier Jahre und die Amtszeit des jeweiligen Jagdvorstandes nicht überschreiten.

Der Haushaltsplan muss die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein. Soweit notwendig, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und zu beschließen.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die der Rechnungsprüferin oder dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung vorzulegen ist. Gilt der Haushaltsplan für mehrere Jahre, sind Rechnungslegung und Rechnungsprüfung spätestens mit der Entlastung des Jagdvorstandes zum Ende seiner Amtszeit – auch bei Wiederwahl – durchzuführen.

(3) Die Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt. Die Wiederwahl ist längstens für den Zeitraum einer Amtsperiode des Jagdvorstandes zulässig. Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertretung angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht.

(4) Im Übrigen sollen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden, soweit dies mit Blick auf den im Vergleich zu diesen Körperschaften geringen Geschäftsumfang angemessen ist. Eine kameralistische Buchführung ist grundsätzlich ausreichend und angemessen.

(5) Beim Verlust der Eigenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Jagdgenossenschaft zu liquidieren und entsprechend § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes auf die Mitglieder zu verteilen.

### § 15

#### Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinn des § 11 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes.

(2) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft dienen intern zur Dokumentation der Billigung und Freigabe von Annahme- und Auszahlungs-Buchungen durch den Jagdvorstand. Sie sind von der Jagdvorsteherin oder vom Jagdvorsteher und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer

zer zu unterzeichnen und in den Genossenschaftsunterlagen aufzubewahren. Auf ihrer Grundlage sind die in der Jagdgenossenschaft hierfür bestimmten Funktionsträger berechtigt, den Zahlungsverkehr unter Einschluss von Online-Banking selbstständig durchzuführen.

- b) Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher und sachlicher Reihenfolge und nach der im Haushaltsplan vorgegebenen Gliederung wird von der Kassenführerin oder dem Kassenführer ein Kassenbuch geführt. Das Kassenbuch kann in Papierform oder digital unter Einhaltung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff geführt werden. Alle Buchungen sind zu belegen. Die Belege sind nach Geschäftsjahr und Buchungsstelle getrennt zu ordnen. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre sicher in Papierform oder digital aufzubewahren.
- c) Die Kassenführerin oder der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch sie oder ihn anzumahnen und nach ergebnislosem Ablauf der hierfür gesetzten Zahlungsfrist der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
- d) Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich bei einem Kreditinstitut mündelsicher und verzinslich anzulegen.
- e) Kassenfehlbeträge sind von der Kassenführerin oder dem Kassenführer zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Fremdverschulden offensichtlich ist und die Kassenführerin oder der Kassenführer ihrer oder seiner Sorgfaltspflicht entsprochen hat. Der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als „sonstige Einnahmen“ zu buchen.

(3) Kassenführerin oder Kassenführer sowie deren Stellvertretung kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Annahme- und Auszahlungsanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung nach Möglichkeit verzinslich anzulegen. Die Bildung einer dem Risiko angemessenen Rücklage soll insbesondere dann erfolgen, wenn die Jagdgenossenschaft den Wildschadensersatz nicht vollständig auf die Jagdpächterin oder den Jagdpächter übertragen hat oder ein Rechtsstreit droht. Solange Beschlüsse über die Rücklagenbildung nicht ausnahmsweise ausdrücklich als Beschluss über die anderweitige Verwendung in der Beschlussfassung bezeichnet werden, stellt die Beschlussfassung zur Rücklagenbildung keinen Beschluss über die anderweitige Verwendung dar. Die Beschlussfassung zur Rücklagenbildung ist auch von den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zu beachten, die ihren Jagdgeldanspruch ungekürzt gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes geltend machen wollen. Die Rücklagenhöhe hat sich am abzusichernden Risiko nebst etwaigem Sicherheitszuschlag zu orientieren. Im Übrigen verbleibt es bei

dem Anspruch der Jagdgenossen auf ungekürzte Auszahlung des Jagdgeldanspruchs gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes, wenn in einem Beschluss auf anderweitige Verwendung nicht zugestimmt wurde.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

## § 16

### Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind durch Veröffentlichung im Aushangkasten in Brakelsiek und Schieder bekannt zu machen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes sind entsprechend Absatz 1 Satz 2 zu veröffentlichen.

(3) Für auswärtige Jagdgenossen gilt: Soweit Einladungen nicht durch schriftliche Einladung einzelner Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen erfolgen, haben auswärtige Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen selbst zu gewährleisten, dass Bekanntmachungen nach Absatz 1 und 2 durch Informationsweitergabe durch am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnende Dritte an sie erfolgen. Die am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Dritte sind in diesem Fall durch die Jagdgenossin oder den Jagdgenossen zusätzlich als Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Die Bekanntgabe gilt jeweils auch dann als erfolgt, wenn die Jagdgenossin oder der Jagdgenosse es unterlassen hat, einen ortsansässigen Dritten als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen sollen von Zeit zu Zeit zur Weitergabe aktueller Mailadressen angehalten werden.

## § 17

### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 28.02.1989 außer Kraft.

Schieder-Schwalenberg, 14.03.2024  
gez. Jörg Bierwirth  
Bürgermeister als Notvorstand

### Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Brakelsiek vom 14.03.2024 wird von mir gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes genehmigt.

Detmold, den 03.04.2024  
gez. Schulze  
Kreis Lippe – Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde



**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung vom 28.02.1989 öffentlich bekannt gemacht. Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 11.04.2024 bis 26.04.2024 im Rathaus der Stadt Schieder-Schwalenberg, Domäne 3 öffentlich aus.

Schieder-Schwalenberg, 04.04.2024

gez. Jörg Bierwirth  
Bürgermeister als Notvorstand

Kr.Bl.Lippe 10.04.2024

## Jagdgenossenschaft Großenmarpe

### 185 Öffentliche Bekanntmachung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Großenmarpe und der Angliederungsgenossenschaft Püllenberg werden hiermit zur Jahresmitgliederversammlung am

**Donnerstag, den 16.05 2024  
19.30 Uhr / Gasthof Marpetal**

eingeladen.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht, oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

### Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung durch den Vorsitzenden.
- TOP 2 Protokollverlesung und Genehmigung der letzten Hauptversammlungen vom 28.03.2024 , 29.03.2023 und der außerordentlichen Versammlung vom 07.06.2023
- TOP 3 Bericht des Kassenführers und des Kassenprüfers / Entlastung des Vorstandes sowie des Kassenführers
- TOP 4 Wahl eines Versammlungsleiters
- TOP 5 Neuwahl des Vorstandes
- TOP 6 Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdpachtgeldes 2023
- TOP 7 Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdpachtgeldes 2023 der Angliederungsgenossenschaft (AG) Püllenberg
- TOP 8 Verschiedenes

### Auszahlung des Jagdpachtgeldes

Die Anträge auf Auszahlung des Jagdpachtgeldes sind bis zum

**13.06.2024**

an den Jagdvorsteher, Herrn Matthias Wesemann, zu stellen.

Die Auszahlungen erfolgen nach § 10 Abs. 3 des BJG. Es wird gebeten, die Anträge bitte vollständig (Flächennachweis, Bankverbindung) einzureichen.

---

(Wesemann, Vorsitzender)

Kr.Bl.Lippe 10.04.2024

## Sparkasse Paderborn-Detmold

### 186    Aufgebot einer Sparurkunde: Nr. 3742399623

Die Sparurkunde Nr. 3742399623 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold ist abhandengekommen.

Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 05.04.2024

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter  
Der Vorstand

Kr.Bl.Lippe 10.04.2024

## Volkshochschule Lippe-West

### 187 Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024

#### Satzung

Nach §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit §§ 14 – 18 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, den §§ 8 Abs. 1 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 20 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Lippe-West, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in der Zweckverbandsversammlung am 11.12.2023 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1.) Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird

im **Erfolgsplan** auf

a) Erlöse	2.820.425,00€
b) Aufwendungen	2.846.395,00€
c) Jahresgewinn/-verlust	-25.970,00€

im **Vermögensplan** auf

a) Erlöse	14.600,00€
b) Aufwendungen	14.160,00€
c) Entnahme aus dem Liquiditätsvortrag	0,00€

festgestellt.

2.) Kredite werden nicht veranschlagt.

3.) Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 52.000,00 € festgesetzt.

4.) Die Aufteilung der Umlage erfolgt gemäß § 20 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung in der Fassung der 4. Änderungssatzung nach dem Verhältnis seiner Einwohnerzahlen nach dem Stande vom 30.06. des Vorjahres. Unter Anwendung dieses Beschlusses entfallen auf die Städte und Gemeinden:

Gemeinde Augustdorf	19.725,00 €
Stadt Lage	66.660,00 €
Gemeinde Leopoldshöhe	31.140,00 €
Stadt Oerlinghausen	32.475,00 €

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung erforderliche Genehmigung für die in Ziffer 4 des Wirtschaftsplanes festgelegte Umlage ist vom Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 20.02.2024 erstellt worden

Lage, den 01.03.2024

gez. Matthias Kalkreuter  
-Zweckverbandsvorsteher-

Zweckverband Volkshochschule Lippe-West  
Lange Str. 124  
32791 Lage

Kr.Bl.Lippe 10.04.2024

### 188 Jahresabschluss zum 31.12.2021

Die Zweckverbandsversammlung der Volkshochschule Lippe-West hat am 30.01.2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2021 festgestellt und über die Verwendung des Jahresüberschusses wie folgt beschlossen:

„Die Volkshochschule Lippe-West schließt das Geschäftsjahr 2021 mit einem Jahresüberschuss von 10.126,08 Euro ab. Die Zweckverbandsversammlung beschließt den Jahresüberschuss in voller Höhe der allgemeinen Gewinnrücklage zuzuführen.“

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2022 in der Volkshochschule Lippe-West, Lange Str. 124, 32791 Lage im ersten Obergeschoss, Raum 212, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der abschließende Vermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft HWP Hinrichs & Partner mbH vom 06.12.2022 lautet:

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 6. Dezember 2022 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss des Zweckverband Volkshochschule Lippe-West, Lage, zum 31. Dezember 2021 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

#### "BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS"

An den Zweckverband Volkshochschule Lippe-West

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Volkshochschule Lippe-West – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Volkshochschule Lippe-West für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise aus reichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Dar über hin aus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können

#### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durch geführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit so wie, auf der Grundlage, der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir

verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die da zugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses ein schließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsergebnisse, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen." Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450). Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks/Versagungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus. Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen dies bezüglich auf § 328 HGB hin.

Detmold, 6. Dezember 2022  
 HWP Hinrichs & Partner mbB  
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
 Steuerberatungsgesellschaft

Aufgrund des § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns sowie das Ergebnis der Prüfung des

Jahresabschlusses und des Lageberichts öffentlich bekanntgemacht.

Lage, den 15.03.2024

gez. Matthias Kalkreuter  
 -Zweckverbandsvorsteher-  
 Zweckverband Volkshochschule Lippe-West  
 Lange Str. 124  
 32791 Lage

Kr.BI.Lippe 10.04.2024



---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,61 €**

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das  
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.